

1922/22, ist in der Tat wenig überzeugend.<sup>913</sup> Richtigerweise handelt es sich bei den Verfahren vor dem Staatsgerichtshof um ein «gerichtliches Verfahren» i.S. von Art. 1 des Gesetzes LGBL. 1974/42.<sup>914</sup> Die Anwendung dieses Gesetzes ist auch sachgerecht, denn im Unterschied zum Gesetz LGBL. 1922/22 enthält es eine «differenzierte Regelung der Gerichtsgebühren einschliesslich der Entscheidungsgebühren in Abhängigkeit vom Streitwert. Generell ist festzuhalten, dass das Gesetz LGBL. 1974/42 den verfassungsmässigen Anforderungen insbesondere hinsichtlich einer klaren gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Gebühren ungleich besser genügt als das Gesetz LGBL. 1922/22.»<sup>915</sup>

Nach dem Gesetz LGBL. 1974/42 fallen neben den Eingabe- nur noch Protokoll- und Entscheidungsgebühren an; die früheren auf der Grundlage des Gesetzes LGBL. 1922/22 erhobenen Tageskostenbeiträge sieht die neue Rechtslage nicht mehr vor.<sup>916</sup> Demgemäss verurteilt der Staatsgerichtshof einen Beschwerdeführer im Falle des Unterliegens zur Bezahlung der in diesem Gesetz explizit vorgesehenen Eingabe- und Entscheidungsgebühren und im Falle einer öffentlichen Verhandlung auch zur Bezahlung der Protokollgebühren (vgl. insb. Art. 18 und 19 des Gesetzes LGBL. 1974/42).<sup>917</sup>

Allerdings bedeutet ein «Nicht-Obsiegen» vor dem Staatsgerichtshof nicht zwangsläufig eine Pflicht zur Kostenübernahme. So hat der Staatsgerichtshof in einer Konstellation, in der die Verfassungsbeschwerde wegen Wegfall der Beschwer gegenstandslos geworden und deshalb kein Sachurteil ergangen war, es als «stossend» empfunden, die Beschwerdeführer zur Tragung der Prozesskosten zu verurteilen. Die Beschwer für das Verfassungsbeschwerdeverfahren sei erst nachträglich

---

<sup>913</sup> Der StGH 1994/19 – Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 1997, 73 (78), versucht freilich seine bis dato auf dieser Grundlage praktizierte Anwendung des Gesetzes LGBL. 1922/22 gegen nachträgliche Kritik zu immunisieren, wenn er behauptet, für die «bisherige Kostensprachpraxis» bestehe «nach wie vor eine gesetzliche Grundlage».

<sup>914</sup> So nunmehr StGH 1994/19 – Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 1997, 73 (78).

<sup>915</sup> StGH 1994/19 – Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 1997, 73 (78).

<sup>916</sup> StGH 1996/4 – Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1997, 203 (207).

<sup>917</sup> StGH 1994/19 – Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 1997, 73 (78); StGH 2000/12 – Urteil vom 5. Dezember 2000, S. 31 (unveröffentl.). – Die Kostentragungspflicht des Bf. tritt bei seinem Unterliegen auch dann ein, wenn aus Anlass eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens von Amts wegen eine (Rechtsverordnungs-) Norm wegen Verfassungswidrigkeit kassiert wird; s. StGH 1997/32 – Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 16 (20).